

beschränkt worden; sie bestanden nur an einzelnen Sachen, nicht jagdbaren wilden Tieren, Vögeln, besonders an Tauben.¹⁾ Im Schb. ist, obwohl hier in Fall 18 das *jus scriptum* Brünns angeführt wird, nichts von derartigen Aneignungsrechten bekannt. Ebenso wenig in den *jura originalia* und ihren Fortbildungen. Tauben und Pfauen kommen nirgends vor. Nur einmal ist in c. 308 von entlaufenen Hühnern berichtet und dem Nachfolgerecht des Eigentümers in ein fremdes Haus ohne richterliche Erlaubnis.²⁾ Es ist nicht unmöglich, daß mit dem *jus scriptum* Brunnense hier der Schwabenspiegel gemeint ist, der sich zu einem großen Teil in dem ältesten Codex Brünns, der Stadtrecht, Schöffensprüche enthält, mit befindet.³⁾ Denn diese Bestimmung entspricht 3. T. in ziemlich genauer Übersetzung Schwsp. cc. 240/41 (L) und 199 (W) und weiteren Sätzen aus cc. 237/39 (L) und 198 (W). Einen anderen Anhaltspunkt gibt es vorläufig nicht und man kann annehmen, daß Fall 18 aus dieser Quelle abgeschrieben ist.⁴⁾ Zum mindesten aus einer Quelle, die auf den Schwsp. zurückgeht.⁵⁾ Die ganze Stelle ist stark römisch-rechtlich gefärbt.⁶⁾ Im Schwsp.-Text c. 198 (W) ist die richterliche Brüche klarer bestimmt als hier, was vielleicht damit zusammenhängt, daß Fall 18 nur ein Auszug ist. Dort hat der Dieb, wenn das Tier im Wert gemindert oder untergegangen ist, das Doppelte zu bezahlen, wovon der Richter die Hälfte erhält; ist das Tier noch in unversehrtem Zustand, muß er den vom Eigentümer beschworenen Schätzungswert zahlen, wovon die Hälfte auf den Richter fällt. Von hier aus ist der Schluß „*valoris et existimationis*“ richtiger zu verstehen.

¹⁾ Hübner, Grundzüge 455; Gierke, Privatrecht II, 3, II Sachenrecht, (1905) 525.

²⁾ Sonst Hausfriedensbruch, wenn nicht ein *actus legitimus* vorliegt wie in c. 296 des Ehemannes.

³⁾ Rößler S. CXVIII ff. Inhaltsangabe.

⁴⁾ Ich habe aus dem ältesten Brünner Codex nichts erfahren können; der Rößlerschen Zählung nach, S. CXXX, scheinen sich die fraglichen cc. darin zu befinden.

⁵⁾ Das Prager Recht (Rößler, D. Altprager Stadtrecht aus dem 14. Jh., 1845), das man allenfalls heranziehen könnte, hat in c. 134/35 anderen Wortlaut und knapperen Inhalt.

⁶⁾ Instit. II, 1, 12. 14 bes. 15, von Fristen und Richter aber darin nichts enthalten.